faktorgrün

Stadt Herrenberg

# Areal Aischbachstraße

# Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Rottweil, den 19.10.2020

faktorgrün

Stadt Herrenberg, Areal Aischbachstraße, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Projektleitung
M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Alissa Risler
Projektbearbeitung:
M.Sc. Agrarwissenschaften Lena Fränkel

faktorgruen
78628 Rottweil
Eisenbahnstraße 26
Tel. 07 41 / 1 57 05
Fax 07 41 / 1 58 03
rottweil@faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

**1. Anlass und Gebietsübersicht ..... 1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik ..... 2**

2.1 Rechtliche Grundlagen ..... 2
2.2 Methodische Vorgehensweise ..... 3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte ..... 3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten ..... 4

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ..... 6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen ..... 6**

4.1 Wirkfaktoren ..... 6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen ..... 7

**5. Relevanzprüfung ..... 7**

5.1 Europäische Vogelarten ..... 7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ..... 8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung ..... 10

**6. Quellenverzeichnis ..... 11**

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot markiert ..... 1
Abb. 2: Plangebiet mit Teilflächen (grün Mischgebiet, orange Stadtpark, violett Kita) ..... 1

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Die Stadt Herrenberg plant auf dem Areal eines ehemaligen Sportplatzes und eines Freibads ein gemischt genutztes Quartier mit einem Schwerpunkt auf Wohnnutzung (grüne Fläche in Abb. 2) sowie einem Stadtpark (orangene Fläche). Im Südosten (violette Fläche) wird derzeit eine Kindertagesstätte errichtet.

Zusätzlich soll die Aischbachstraße neu gestaltet und der bisher verdohlte Aischbach freigelegt und renaturiert werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt im Zentrum von Herrenberg, westlich der Altstadt und nordöstlich des Bahnhofs.

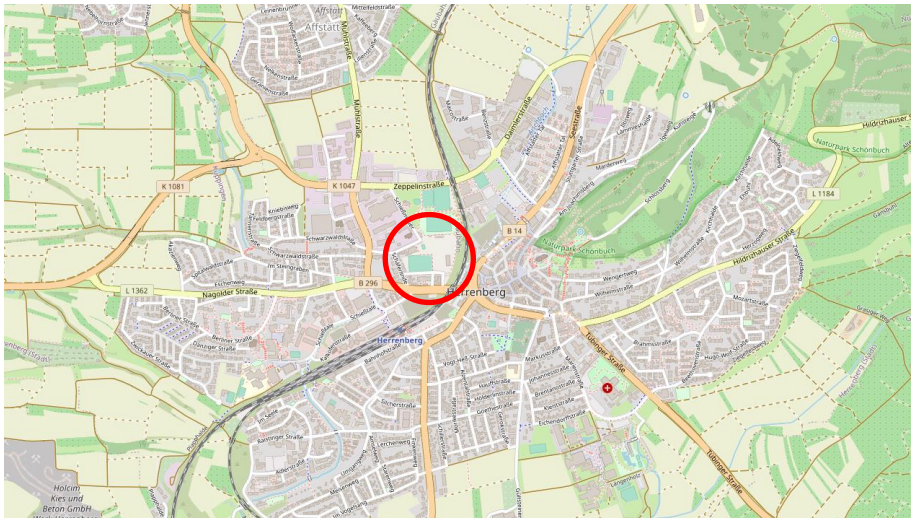


*Abb. 1: Lage des Plangebiets, rot markiert*

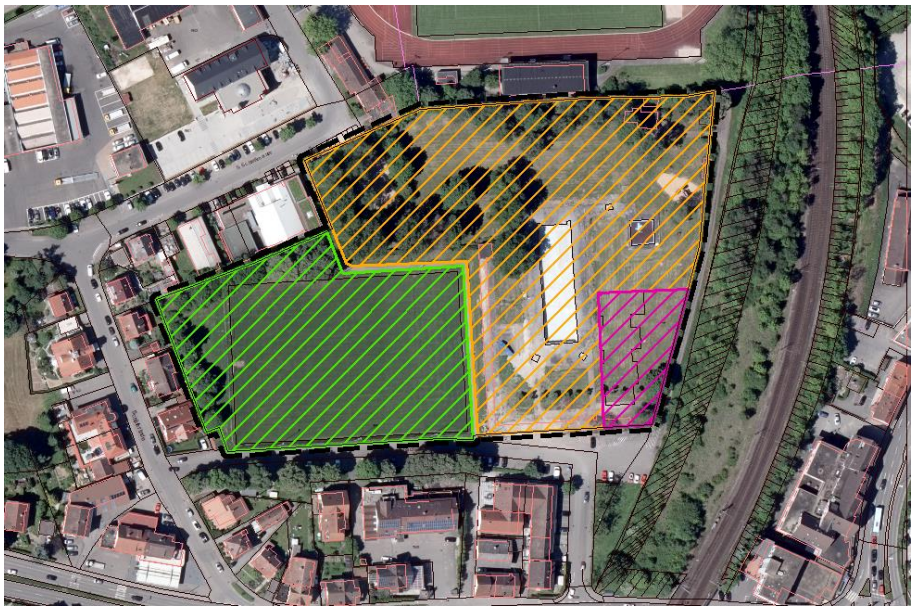

*Abb. 2: Plangebiet mit Teilflächen (grün Mischgebiet, orange Stadtpark, violett Kita)*

*Untersuchungsgebiet*

Das Untersuchungsgebiet umfasst die in Abb. 2 markierten Teilflächen sowie direkt angrenzende Bereiche.

# 2. Rahmenbedingungen und Methodik

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

### 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten".

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten", d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

  Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

# 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 16.09.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Rasenfläche des Sportplatzes,
- Rasenflächen in der angrenzenden Grünanlage (ehemaliges Freibad),
- Einzelbäume, darunter auch alte Bäume, überwiegend Rosskastanien, Linden, Hainbuchen, Birken und Pappeln, teils mit Astlöchern und / oder Spalten unter abplatzender Rinde,
- Heckenstrukturen,
- Verfallene Hütten/kleine Gebäude,
- Blüh-/Buntbrache als Blumenfeld im Südosten des Gebiets,
- Verkehrswege (Straßen, Rad- und Fußwege),
- Baustellenfläche im Bereich der künftigen Kita und im Norden anschließend an das Sportstadium.

Für die Bäume im Gebiet wurde ein Gutachten durch die Fa. Neidlein Baumerhaltung und Baumüberprüfung GmbH & Co. KG (08.07.2019) erstellt. Dieses bewertet die Bäume vorrangig anhand ihrer Statik und Standsicherheit, nicht nach ihrem Habitatpotenzial.

Im Anhang „Fotodokumentation“ sind Bilder des Gebiets mit Beschreibung aufgeführt.

# 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

## 4.1 Wirkfaktoren

*Darstellung des Vorhabens*

Die Stadt Herrenberg plant auf dem Areal eines ehemaligen Sportplatzes und eines Freibads ein gemischt genutztes Quartier mit einem Schwerpunkt auf Wohnnutzung sowie einen Stadtpark.

Eine detaillierte Planung ist noch nicht vorhanden.

*Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Abbruch von Gebäuden, Abschieben von Vegetation, Rodung von Gehölzen im Plangebiet),
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtung in noch nicht

überbauten / versiegelten Bereichen des Plangebietes,

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffe, Staub, Geruch).

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Direkter Flächenentzug durch Überbauung / Versiegelung,
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen.

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,
- Zunahme von Emissionen.

## 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Um artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Vögel und Fledermäuse zu vermeiden, dürfen Bäume und Sträucher nicht im Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Der Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen darf nicht in der Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

# 5. Relevanzprüfung

## 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hin-

reichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Plangebiet besteht eine parkartige Grünfläche (altes Freibad) sowie ein Sportplatz. Innerhalb der Grünanlage, aber auch randlich kommen zahlreiche alte und große Einzelbäume oder Baumgruppen vor. Am westlichen, nördlichen und östlichen Rand wachsen zudem Hecken.

Das Baumgutachten unterteilt die 95 erfassten Bäume in drei Kategorien, „besonders schützenswerter Baumbestand", „erhaltenswerter Baumbestand" und „nicht erhaltenswerter Baumbestand". Die Einteilung spiegelt jedoch vorrangig Alter und Verkehrssicherheit der Bäume wider. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind aber gerade auch abgängige Bäume mit Totholz oder Faulstellen und daraus entstandene Höhlen etc. wertvoll. So bieten insbesondere einige als „nicht erhaltenswert" gekennzeichnete Bäume im Norden (vorrangig Birken und alte Pappeln) aus artenschutzrechtlicher Sicht ein den übrigen Bäumen vergleichbares, hohes Potenzial als Bruthabitat.

An vielen Bäumen sind Astlöcher und Spalten vorhanden. Größere Höhlen waren, aufgrund des Belaubungszustands und der teils hohen Gesamthöhe, vom Boden aus nicht ersichtlich. Aufgrund von Größe und Alter der Bäume ist ein Vorkommen von Höhlen jedoch wahrscheinlich.

Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Höhlenbrütern oder relativ störungstoleranten Gehölzbrütern gegeben, z.B.: Star (*Sturnus vulgaris*), Haus- und Feldsperling (*Passer domesticus* und *P. montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) oder verschiedene Spechtarten.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich.

Im Rahmen der Begehung vom 16.09.20 zeigte sich ein altbaumreicher Vegetationsbestand, mit zahlreichen Astlöchern und Spalten, z.B. unter abplatzender Rinde. Größere Höhlen waren, aufgrund des Belaubungszustands und der teils hohen Gesamthöhe, vom Boden aus nicht ersichtlich. Aufgrund von Größe und Alter der Bäume ist ein Vorkommen von Höhlen jedoch wahrscheinlich.

Dazu kommen drei verfallende Hütten / Gebäude, die ebenfalls Spal-

ten oder offene Zugänge ins Innere aufweisen.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion der Bäume und des Gebäudebestands für Fledermausarten wird erforderlich.

*Reptilien*

Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Ein Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien konnte im Plangebiet während der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden und ist aufgrund ungeeigneter Habitate auch nicht zu erwarten.

Östlich außerhalb des Plangebiets liegt eine westexponierte Böschung des Bahndamms. Diese ist jedoch, insbesondere in Richtung Norden, stark von Gehölzen bewachsen. Kleinere gehölzfreie Bereiche weisen hohen Graswuchs auf. Zudem wird im Südosten derzeit eine Kita gebaut. Das Gebäude befindet sich zwischen dem Plangebiet und der geringfügig lückiger bewachsenen Böschung.

Ein Vorkommen von geschützten Reptilien im Plangebiet, wie beispielsweise der Zauneidechse, ist damit nicht wahrscheinlich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

*Käfer*

Unter den in Anhang IV aufgeführten, planungsrelevanten Käferarten befinden sich auch Alt-/Totholzkäfer.

Im Plangebiet sind ein paar Baumstümpfe vorhanden, allerdings nur von mittelalten Birken, mit entsprechend geringerem Holzmulmkörper. Starkes Totholz an lebenden Bäumen war nicht ersichtlich.

Planungsrelevante Käferarten des FFH-Anhang IV sind auf Baumarten angewiesen, die im Plangebiet nicht vorkommen (z.B. Eiche) oder das Plangebiet liegt außerhalb ihres Verbreitungsgebiets. Ein Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Käferarten ist daher unwahrscheinlich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

*Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet, dies ist aufgrund ihrer Standortanforderungen und ihres Verbreitungsgebiets auch nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Rodungs- und Abrisszeiten, vgl. Kap. 4.2) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird erforderlich. Als Grundlage für diese Prüfung sind faunistische Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen.

Soweit dabei artenschutzrechtlich relevante Arten im Einwirkungsbereich des Projekts / Vorhabens nachgewiesen werden, können weitere Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Das von der Fa. Neidlein im Juli 2019 erstellte Baumgutachten bewertet die Bäume vorrangig anhand ihrer Statik und Standsicherheit, nicht jedoch nach ihrem Habitatpotenzial. Die als „besonders schützenswerter“ und „erhaltenswerter Baumbestand“ gekennzeichneten Bäume sind in aller Regel auch artenschutzrechtlich wertvoll. Allerdings können gerade auch als „nicht erhaltenswert“ gekennzeichnete Bäume aufgrund von Faulstellen oder Aushöhlungen ein hohes Potenzial für Tierarten (v.a. Brutvögel, Fledermäuse) aufweisen. Die Eingruppierung der Bäume in die dort vorgenommen Kategorien ist daher für die Bewertung des Habitatpotenzials und damit den Artenschutz nur bedingt geeignet.

Detaillierte Aussagen zu aus artenschutzrechtlicher Sicht erhaltenswerten Gehölzen können daher erst nach Abschluss der tiefergehenden Kartierungen getroffen werden.

# 6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Gutachten über die Bäume in Entwicklungsgebiet Areal Aischbachstraße in Herrenberg, Firma Neidlein Baumerhaltung und Baumüberprüfung GmbH & Co. KG (08.07.2019)

# Anhang

## Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen¬hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

## Fotodokumentation

*Blick nach Osten, mit Baumreihe aus alten Rosskastanien*

*Blick nach Nordosten über den Sportplatz, dahinter große Bäume (Einzelbäume und Baumreihe) und Heckenstrukturen*

*Hainbuchen und Hecken im Westen des Plangebiets*

*Bäume und Sträucher im Umfeld eines Beachvolleyball-Felds im Norden*

*Eine von drei verfalleneren Hütten / Gebäuden*

*Blick nach Nordosten über die Freifläche, mit den beiden anderen Gebäuden, Spielplatz und randlichen Grünstrukturen sowie Einzelbäume*

*Südöstlicher Teilbereich mit Einzelbäumen, einem Blühstreifen und der Baustelle für die Kita (hinten links)*

*Blick nach Norden auf den Sportplatz links und die Grünanlagen (ganz rechts: Kita-Baustelle)*